



Fachinformation Tierschutz

Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)

Die Mindestabmessungen für Rinder gemäss Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 1. September 2008 (TSchV) gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120 cm–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

Bemerkungen:

Die Abmessungen der nachfolgenden Tabelle gelten für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

Die fettgedruckten Werte sind Mindestabmessungen gemäss Tierschutzverordnung oder Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren.

Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾				
Widerristhöhe in cm				
		120 - 130	130 - 140	140 - 150
Anbindehaltung				
Standplatzbreite	cm	100	110	120
Standplatzlänge				
Kurzstand ²⁾	cm	165	185	195
Mittellangstand	cm	180	200	240
Laufstallhaltung				
Fressplatzbreite	cm	65	72	78
Fressplatztiefe	cm	290	320	330
Laufgangbreite	cm	220	240	260
Warteplatz	m ²	1,6	1,8	2,0
Liegeboxenbreite	cm	110	120	125
Liegeboxenlänge	wandständig cm	230	240	260

		55/ 165 /10 ³⁾	45/ 185 /10	60/190/10
gegenständig	cm	200	220	235
		25/ 165 /10	25/ 185 /10	35/ 190 /10
Liegefläche mit Einstreu	m ²	4,0	4,5	5,0

Anmerkungen:

- 1) Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2) Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.
- 3) Die Masse bedeuten: 55 cm Kopfraum, 165 cm Liegebereich, 10 cm Kotkante.

Abmessungen für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm:

Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm werden folgende Masse empfohlen:

- Anbindestall: Standplatzbreite 125 cm, Standplatzlänge im Kurzstand 205 cm
- Laufstall: Fressplatzbreite 80 cm, Fressplatztiefe 340 cm, Laufgangbreite 270 cm, Wartepplatz 2.2 m², Liegeboxenbreite 130 cm, Liegeboxenlänge wandständig 270 cm (65/195/10), Liegeboxenlänge gegenständig 245 cm (40/195/10), Liegefläche mit Einstreu 5.0 m²

Die Verwendung dieser Masse empfiehlt sich im Laufstall nur, wenn die durchschnittliche Widerristhöhe der 25 % grössten Kühe einer Herde die Höhe von 150 cm überschreitet oder aufgrund des Zuchtziels des Tierhaltenden voraussichtlich überschreiten wird.

Abmessungen für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 110 cm:

Für die Tiere der Rasse „Dexter“ und ähnlich kleiner Rassen mit einer Widerristhöhe von max. 110 cm gelten die gleichen Anforderungen wie für Rinder bis 400 kg Körpergewicht.

Für die meisten der in der Schweiz gehaltenen kleinen und robusten Rindviehrassen (z. B.: Eringer, Evolèner Rind, Rätisches Grauvieh, Hinterwälder, Jersey, Galloway, Schottisches Hochlandrind, Yak) gelten die in der Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120 – 130 cm.

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 3 TSchV Tiergerechte Haltung

1. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
2. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Art. 8 TSchV Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1. Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Art. 10 TSchV Mindestanforderungen

1. Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
2. Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
3. Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 41 TSchV Laufställe

1. In Laufställen für Rinder müssen die Laufgänge so angelegt und so breit sein, dass die Tiere einander ausweichen können.
2. In Laufställen mit Liegeboxen dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als Liegeboxen vorhanden sind. Liegeboxen müssen mit einer Bugkante versehen sein.

Art. 16 Nutz- und HaustierV Liegeboxen

1. In Abhängigkeit von der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffern 322 und 323 TSchV vorgegebenen Gesamtlänge der Liegeboxen muss in neu eingerichteten Ställen die Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante die in Anhang 3 genannte Mindestlänge aufweisen.
2. Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel muss für Rinder mit mehr als 400 kg Körpergewicht mindestens 40 cm betragen.
3. Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
4. In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.
5. Stützen im Liegeboxenbereich dürfen die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören.

Art. 17 Nutz- und HaustierV Laufgänge

1. Quergänge im Laufstall müssen folgende Breite aufweisen:
 - a. als Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere: zwischen 80 cm und 120 cm;
 - b. als Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere: mindestens 180 cm.
2. Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen in neu eingerichteten Ställen maximal 6 m lang sein.
3. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese in neu eingerichteten Ställen mindestens 240 cm breit sein.